

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1450
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Drucksache 3/3838

Rasterfahndung in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1450 vom 05.02.2002:

Mit der bundesweit ausgedehnten Rasterfahndung zogen die Innenminister aus Bund und Ländern die Konsequenz aus den Anschlägen in den USA. Die Ermittlungsbehörden wollen damit in Deutschland lebende islamistische Terroristen aufspüren. Viele davon sind vor allem sogenannte "Schläfer", die sich völlig unauffällig verhalten und auf ihren Tereoreinsatz warten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg Namen ausländischer Personen zum Zweck der Überprüfung im Rahmen der Rasterfahndung an das Landeskriminalamt übermittelt, und zwar, wenn ja,
 - a) um wie viele Personen handelt es sich hierbei,
 - b) aus welchen islamischen Ländern kommen diese Personen?
2. Wurden Ermittlungen in Form der Sicherstellung von Hochschuldatenbanken im Land Brandenburg vorgenommen, und, wenn ja,
 - a) an welchen Hochschulen des Landes Brandenburg?
 - b) Wie viele Studenten sind an den einzelnen Hochschulen des Landes Brandenburg von der Rasterfahndung betroffen?
 - c) Um welchen Anteil an den im Land Brandenburg immatrikulierten ausländischen Studenten handelt es sich hierbei (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach absoluten und relativen Zahlen)?
3. Wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung Ergebnisse der Datensuche im Rahmen der Rasterfahndung im Land Brandenburg mit anderen Ländern ausgetauscht und abgeglichen bzw. an das Bundeskriminalamt weitergegeben, und, wenn ja, wie viele Einzelfälle betreffen diese Ergebnisse?

- a) Wie viele Fahndungsadressaten mit ausländischer Staatsbürgerschaft wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung seit 1. Oktober 2001 zu einem Gespräch bei dem Landeskriminalamt und/oder einer anderen Polizeibehörde zum Zweck der weiteren Ermittlungen geladen?
 - b) Muss für die Ladung zu einem derartigem Gespräch der Verdacht einer Straftat vorliegen?
 - c) Müssen die zu einem solchen Gespräch geladenen Personen, welche den Personenkriterien im Sinne des Fahndungsrasters entsprechen, persönliche Unterlagen und/oder sonstige Datenträger mitbringen, und, wenn ja, um welche Unterlagen und/oder Datenträger handelt es sich hierbei?
4. In wie vielen Fällen hat die Rasterfahndung im Land Brandenburg zur Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen geführt, und um welchen Anteil der von der Rasterfahndung betroffenen Personen im Land Brandenburg handelt es sich hierbei (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach absoluten und relativen Zahlen)?
 5. Werden bei weiteren Ermittlungen gegen durch die Rasterfahndung aufgespürte Personen auch Informationen der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und/oder des Militärischen Abschirmdienstes in das Verfahren eingeführt, und, wenn ja, inwieweit werden solche Informationen im Strafverfahren verwertet?
 6. Sind nach Erkenntnissen der Landesregierung an den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg Anfechtungsklagen und/oder auf Anfechtung von Maßnahmen aufgrund und im Zusammenhang mit der Rasterfahndung gerichtete Eilanträge eingelegt worden, oder sind Fortsetzungsfeststellungsklagen gegen bereits vollzogene polizeiliche Maßnahmen aufgrund der Rasterfahndung an Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg anhängig, und, wenn ja, um wie viele Verfahren handelt es sich hierbei?
 7. Wurde nach Erkenntnissen der Landesregierung durch Verwaltungsgerichte Anträgen auf Einstweiligen Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rasterfahndung stattgegeben, und, wenn ja, wie viele Entscheidungen zugunsten der Antragsteller wurde seit 1. Oktober stattgegeben?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

- a) Es handelt sich mit Stand vom 10. Februar 2002 um 27.683 Personen.
- b) Die betroffenen Personen kommen dabei aus Ägypten, Afghanistan, Algerien, Bahrein, Bangladesch, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Palästina, Pakistan, Philippinen, Saudi Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

zu Frage 2:

Nein.

zu Frage 3:

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Daten wurden im Zuge der Rasterfahndung mit Bundesdateien beim Bundeskriminalamt abgeglichen.

Ein Datenaustausch mit anderen Bundesländern erfolgte bisher nicht.

Auf Grundlage der genannten Datenbasis wurden keine Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu Gesprächen in Polizeibehörden zum Zweck weiterer Ermittlungen geladen.

zu Fragen 4 und 5:

Resultierend aus dem bisherigen Datenabgleich in keinem Fall.

zu Fragen 6 und 7:

Die Rasterfahndung nach § 46 BbgPolG wird gemäß § 46 Abs. 4 BbgPolG durch den zuständigen Richter bei dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung kann im Wege der Beschwerde zum Landgericht angefochten werden. Für die Anordnung der Rasterfahndung als polizeiliche Maßnahme ist somit allein der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten – und nicht zu den Verwaltungsgerichten – gegeben. Die Situation einer Fortsetzungsfeststellungsklage ist hier nicht denkbar, weil die Rasterfahndung unter einem uneingeschränkten Richtervorbehalt steht und für einen nachträglichen Rechtsschutz deshalb keine Notwendigkeit gegeben ist.

Der beschriebene Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beinhaltet auch einen Eilrechtsschutz.